

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtsparkasse Wuppertal vom.....

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) i. V. mit § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 2 lit. d) des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und Sparkassen- und Giroverbände – Sparkassengesetz (SpkG) vom 18. November 2008 (GV NRW S. 696) hat der Rat der Stadt Wuppertal am..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadtsparkasse Wuppertal in der Fassung vom 02.06.2003 wird wie folgt geändert:

I.

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand“.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und 14 weiteren Mitgliedern.“

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Verbindlichkeiten“ wird das Wort „und“ gestrichen und durch das Wort „sowie“ ersetzt.

4. § 5 wird ersatzlos gestrichen.

5. § 6 wird § 5

6. § 6 (neu) erhält folgende Fassung:

„§ 6 Vertretung der Sparkasse

1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- 2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- 3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.“

7. § 7 wird ersatzlos gestrichen.

8. § 8 wird § 7 und in Satz 1 wird der Wortlaut „§ 3 der Sparkassenverordnung NW“ durch „§ 3 Abs. 1a) SpkG NW“ ersetzt.

9. § 9 wird § 8 und erhält folgenden Wortlaut:

„Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“

II.

Die vorstehenden Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2

I.

§ 5 (neu) erhält folgenden Wortlaut:

Der Vorstand besteht aus zwei ordentlichen Vorstandsmitgliedern und einem stellvertretenden Vorstandsmitglied.

II.

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2010 in Kraft.